



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Heinrich Kipp Werk KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Bestellungen und Lieferabrufe können auch per Telefax, Email und EDI erfolgen.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind diesen gegenüber geheimzuhalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Vom Lieferanten erstellte Angebote müssen den Anfragen entsprechen. Auf Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche uns unterbreitete Angebote erfolgen kostenlos.

3. Bestellungen

(1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich anzunehmen. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten sind wir berechtigt jederzeit Bestellungen zurückzunehmen.

4. Preise - Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.



Reg. Nr. 002081 QM



Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich unsere jeweils gültigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auf Wunsch gerne zugesandt werden.

Heinrich Kipp Werk KG

Spanntechnik-

Normelemente- Bedienteile

Heubergstraße 2

D-72172 Sulz-Holzhausen

Fon +49 (0) 7454 793-0

Fax +49 (0) 7454 793-33

info@kipp.com

www.kipp.com

Ust-Id-Nr.:DE253564707

Kommanditgesellschaft

Reg.Gericht Stuttgart HRA 720996

Komplementärin: Kipp GmbH

Reg.Gericht Stuttgart HRB 722234

Geschäftsführer: Heinrich Kipp

Kreissparkasse Sulz

BIC: SOLADES1RWL

Deutsche Bank Villingen

BIC: DEUTDE6F694

Voba eG Horb

(BLZ 642 500 40) 401 544

IBAN: DE 50 6425 0040 0000 4015 44

(BLZ 694 700 39) 0250 522

IBAN: DE 49 6947 0039 0025 0522 00

(BLZ 642 910 10) 102 200 009



(2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(3) Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(4) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehalten; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie vereinbarte Termine und Fristen sind bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Werden die zugesagten Lieferfristen nicht eingehalten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen und/oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

(4) Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

(5) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

(6) Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.



Reg. Nr. 002081 QM



Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich unsere jeweils gültigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auf Wunsch gerne zugesandt werden.

Heinrich Kipp Werk KG

Spanntechnik-

Normelemente- Bedienteile

Heubergstraße 2

D-72172 Sulz-Holzhausen

Fon +49 (0) 7454 793-0

Fax +49 (0) 7454 793-33

info@kipp.com

www.kipp.com

Ust-Id-Nr.:DE253564707

Kommanditgesellschaft

Reg.Gericht Stuttgart HRA 720996

Komplementärin: Kipp GmbH

Reg.Gericht Stuttgart HRB 722234

Geschäftsführer: Heinrich Kipp

Kreissparkasse Sulz

BIC: SOLADES1RWL

Deutsche Bank Villingen

BIC: DEUTDE6F694

Voba eG Horb

(BLZ 642 500 40) 401 544

IBAN: DE 50 6425 0040 0000 4015 44

(BLZ 694 700 39) 0250 522

IBAN: DE 49 6947 0039 0025 0522 00

(BLZ 642 910 10) 102 200 009



(2) Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Dokumenten (Auftragsbestätigungen, Versandpapieren / Lieferscheinen und Rechnungen) exakt die Lieferantenummer, unsere Bestellnummer sowie unsere Artikelnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

7. Mängeluntersuchung - Gewährleistung

(1) Nach Eingang der Ware werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen nach Übergabe beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Das Recht auf vollständigen Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Nachbesserungen können von uns selbst oder von uns beauftragten Dritten ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder sonstiger Eilbedürftigkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.

(4) Nehmen wir von uns gefertigte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder werden deswegen Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so stehen uns die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gem. §§ 478,479 BGB ungekürzt zu.

(5) Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Endabnehmer, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren seit Lieferung an uns.

(6) Der Lieferant gewährleistet, dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Import der Ware von ihm auf eigene Kosten erfüllt werden.

8. Produkthaftung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.



Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich unsere jeweils gültigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auf Wunsch gerne zugesandt werden.

Heinrich Kipp Werk KG
Spanntechnik-
Normelemente- Bedienteile
Heubergstraße 2
D-72172 Sulz-Holzhausen

Fon +49 (0) 7454 793-0
Fax +49 (0) 7454 793-33
info@kipp.com
www.kipp.com
Ust-Id-Nr.:DE253564707

Kommanditgesellschaft
Reg.Gericht Stuttgart HRA 720996
Komplementärin: Kipp GmbH
Reg.Gericht Stuttgart HRB 722234
Geschäftsführer: Heinrich Kipp

Kreissparkasse Sulz
BIC: SOLADES1RWL
Deutsche Bank Villingen
BIC: DEUTDE6F694
Voba eG Horb

(BLZ 642 500 40) 401 544
IBAN: DE 50 6425 0040 0000 4015 44
(BLZ 694 700 39) 0250 522
IBAN: DE 49 6947 0039 0025 0522 00
(BLZ 642 910 10) 102 200 009



(3) Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Unsere Schadensersatzansprüche sind jedoch nicht auf die Höhe dieser Deckungssumme begrenzt.

9. Stoffe in Produkten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich nur Vertragsprodukte zu liefern, die der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) entsprechen. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch REACH verursachte Veränderungen der Ware, Ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche uns gelieferten Stoffe, die der Registrierungspflicht von REACH unterliegen, selbst oder von Vorlieferanten (vor-)registrieren zu lassen.

(2) Der Lieferant hat die RoHS- Richtlinie gemäß Richtliniennummer 2011/65/EU und 2002/95/EG vollumfänglich zu erfüllen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS- Richtlinie entsprechen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält.

10. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Beistellung - Werkzeuge - Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum



Reg. Nr. 002081 QM



Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich unsere jeweils gültigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auf Wunsch gerne zugesandt werden.

Heinrich Kipp Werk KG

Spanntechnik-

Normelemente- Bedienteile

Heubergstraße 2

D-72172 Sulz-Holzhausen

Fon +49 (0) 7454 793-0

Fax +49 (0) 7454 793-33

info@kipp.com

www.kipp.com

Ust-Id-Nr.:DE253564707

Kommanditgesellschaft

Reg.Gericht Stuttgart HRA 720996

Komplementärin: Kipp GmbH

Reg.Gericht Stuttgart HRB 722234

Geschäftsführer: Heinrich Kipp

Kreissparkasse Sulz

BIC: SOLADES1RWL

Deutsche Bank Villingen

BIC: DEUTDE6F694

Voba eG Horb

(BLZ 642 500 40) 401 544

IBAN: DE 50 6425 0040 0000 4015 44

(BLZ 694 700 39) 0250 522

IBAN: DE 49 6947 0039 0025 0522 00

(BLZ 642 910 10) 102 200 009



vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Werden Werkzeuge in unserem Auftrag gefertigt, um damit Produkte für uns herzustellen, so geht mit Zahlung der ersten Anzahlungsrechnung - auch wenn es sich nur um eine Teilzahlung handelt - das Eigentum an diesen Werkzeugen auf uns über. Die Übergabe des betreffenden Werkzeugs an uns wird durch die vertragsgemäße kostenlose Aufbewahrungs- und Obhutspflicht des Auftragnehmers ersetzt.

(4) Auf Anforderung ist das Werkzeug unter Verzicht auf ein etwaiges Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Besteller herauszugeben.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(6) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Unternehmer ist, ist Gerichtsstand Rottweil. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen Sulz a.N..

(3) Auf diesen Vertrag finden ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Februar 2017



Reg. Nr. 002081 QM



Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich unsere jeweils gültigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auf Wunsch gerne zugesandt werden.

Heinrich Kipp Werk KG

Spanntechnik-

Normelemente- Bedienteile

Heubergstraße 2

D-72172 Sulz-Holzhausen

Fon +49 (0) 7454 793-0

Fax +49 (0) 7454 793-33

info@kipp.com

www.kipp.com

Ust-Id-Nr.:DE253564707

Kommanditgesellschaft

Reg.Gericht Stuttgart HRA 720996

Komplementärin: Kipp GmbH

Reg.Gericht Stuttgart HRB 722234

Geschäftsführer: Heinrich Kipp

Kreissparkasse Sulz

BIC: SOLADES1RWL

Deutsche Bank Villingen

BIC: DEUTDE6F694

Voba eG Horb

(BLZ 642 500 40) 401 544

IBAN: DE 50 6425 0040 0000 4015 44

(BLZ 694 700 39) 0250 522

IBAN: DE 49 6947 0039 0025 0522 00

(BLZ 642 910 10) 102 200 009